

Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 04. Februar 1998

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S.1163, 1166), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV NW S.664/SGV NW 210) sowie der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.1997 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der Öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Haan zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist örtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinne des KJHG.
Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, eng zusammenarbeiten. Es ist dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Jugendhilfeausschuss

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 9 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählten Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des AG KJHG, der GO NW und der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) der Bürgermeister oder eine vom ihm bestellte Vertretung;
 - b) der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen Vertretung;
 - c) ein(e) Richter(in) des Vormundschafts- oder des Familiengerichtes oder ein(e) Jugendrichter(in), welche(n) der/die zuständige Präsident(in) des Landgerichtes Wuppertal bestellt;
 - d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die der/die Direktor(in) des zuständigen Arbeitsamtes in Düsseldorf bestellt;
 - e) eine Vertretung der Schulen, die das Schulamt des Kreises Mettmann bestellt;
 - f) eine Vertretung der Polizei, die der OKD Mettmann als Kreispolizeibehörde bestellt;
 - g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die die Kirchengemeinden in Haan und Gruiten bestellen;
 - h) eine Vertretung der Privaten Kindergruppen Haan e.V.;
 - i) der Stadtjugendpfleger;
 - j) eine Vertretung des Zusammenschlusses der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen (§ 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz - KiBiz -).

Für die Mitglieder nach Buchstabe c) bis j) ist eine persönliche Vertretung zu bestellen oder zu wählen.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlußfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Rat der Stadt Haan Anträge zu stellen.
Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Rat der Stadt Haan bereitgehaltenen Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt Haan gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Jugendhilfeplanung.
 2. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderungen von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
 3. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Maßnahmen der Jugendhilfe.
 4. Die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG KJHG,
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -),
 - d) die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
 - e) eine Begünstigung von Trägern durch die Regelung des § 13 Abs. 4 GTK,
 - f) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuß und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
 5. Die Genehmigung
 - a) einer geringen Öffnungsdauer (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
 - b) einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK.
 6. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich Jugendhilfe.

§ 6 Unterausschüsse

Für die einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch Vorsitz und Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7 Eingliederung

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (innerhalb der Stadtverwaltung).
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Haan sowie des Jugendhilfeausschusses ausgeführt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Haan vom 22.12.1993 außer Kraft.

Veröffentl. auf Anordnung vom 04.02.1998 im Amtsblatt des Kreises Mettmann am 10.02.1998; in Kraft ab 11.02.1998.

1. Änderung veröffentl. auf Anordnung vom 08.01.2013 im Amtsblatt der Stadt Haan am 11.01.2013; in Kraft ab 12.01.2013.